

SATZUNG

zur Durchführung der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des Winterdienstes in der Gemeinde Mittelherwigsdorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Auf Grund der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993 § 4 (SächsGVBl. Nr. 18/1993 Seite 303) und dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen vom 21.01.1993 § 51 Abs. 5 (SächsGVBl. Nr. 7/1993 Seite 105) hat die Gemeindevertretung am 22.08.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie an bebauten Grundstücken außerhalb der Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Die Verpflichtungen des Abs. 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte und Nutzer (z.B. Mieter oder Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben.
Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straßenrand nicht mehr als 10m beträgt.
Straßenrand = a) bei befestigten Grundstücken ab Befestigung plus 1m Bankette oder Fußwegrand oder Grundstückszaun
= b) bei unbefestigten Straßen der Grundstückszaun oder der Beginn der Grasnarbe eines Grundstückes
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zur sie erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor dem unmittelbar angrenzenden Grundstück liegt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und wild wachsenden Pflanzen – letzteres jedoch nicht mit chemischen Mitteln. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Gehwege oder die in § 3 Abs. 1 genannten Flächen sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Vor den Grundstücken, wo keine Gehwege vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen zu beräumen und zu streuen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, sowie der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn, anzuhäufen. Die Straßenrinnen und Straßeneinläufe sowie andere Abflussgräben sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn zu räumen.
- (4) § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
- (2) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Wasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit auftauenden Streumitteln verboten.
- (3) § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7**Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr, geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

frei

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag treten die Satzung zur Durchführung der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des Winterdienstes der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 11.10.1993, die Gemeindeordnung der Gemeinde Eckartsberg vom 01.01.1985 § 41 Abschnitt II und die Ortssatzung der Gemeinde Oberseifersdorf Punkt 1.2 vom 13.06.1991 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, den 22.08.1994

Rößner
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Satzungsgemäß bekannt gemacht mittels Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Radgendorf, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf, Ausgabe September 1994.

Tag der Bekanntmachung: 09.09.1994

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Löbau-Zittau – Kommunalamt) erfolgte am 09.09.1994.

Mittelherwigsdorf, den 09.09.1994

Rößner
Bürgermeister